

RICHTLINIEN¹

der

Niederösterreichischen Grenzlandförderungsgesellschaft

zur Gewährung von Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau in ländlichen Gebieten

I. Förderungen durch Ausgleichszahlungen

Die Förderungstätigkeit der Niederösterreichischen Grenzlandförderungsgesellschaft, kurz NÖG, ist entsprechend dem im Gesellschaftsvertrag definierten Unternehmensgegenstand auf die Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse der Grenzgebiete des Bundeslandes Niederösterreich ausgerichtet.

Die Fördertätigkeit erfolgt ausschließlich im öffentlichen und gemeinnützigen Interesse. Die Förderung erfolgt ausschließlich an kleine und mittelgroße Unternehmen, sowie an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit diese über wirtschaftliche Betriebe, unabhängig davon, ob es sich um ausgegliederte Rechtsträger oder Betriebe gewerblicher Art handelt, verfügen.

Die gegenständliche Richtlinie regelt, unter welchen Voraussetzungen die Gewährung von Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau in unversorgten oder unterversorgten ländlichen Gebieten² möglich ist.

1.1. Förderwerber

Im Rahmen der Förderungen durch Ausgleichszahlungen kommen Unternehmen, aber auch wirtschaftliche Betriebe von Gemeinden und/oder Gemeindeverbänden, unabhängig davon, ob es sich um ausgegliederte Rechtsträger oder Betriebe gewerblicher Art handelt, als Förderwerber in Betracht, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne vom Erwägungsgrund 49 der DAWI - Mitteilung³.

¹ Diese Förderrichtlinie basiert auf der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf den De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erbringen und dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU), sollte sich die europarechtliche Rechtslage ändern, so basiert diese Richtlinie, gegebenenfalls mit Adaptierungen, auf der geänderten Rechtslage;

² vgl. Erwägungsgrund 49 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (2012/C 8/02); sowie die Fragen 7, 9, und 61, jeweils samt Antworten, der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Leitfaden zur Anwendung der Vorschriften der Europäischen Union über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt auf Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse und insbesondere auch soziale Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, 29.04.2013, SWD (2013) 53 final/2;

³ vgl. FN 2;

1.2. Förderbare Projekte

Für die Förderung kommen Projekte in Betracht, die den Ausbau der Breitbandversorgung gemäß den Festlegungen in Punkt 1.1. dieser Richtlinie zum Gegenstand haben, und die nach Fertigstellung nach dem 3 Layer Open Access Prinzip zur Verfügung gestellt und betrieben werden und weiters den Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung gemäß den Festlegungen in den Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau⁴ entsprechen.

1.3. Förderinstrumente

Die Förderung kann entweder durch eine de-minimis-Beihilfe, oder durch Ausgleichszahlungen erfolgen.

1.3.1. De-minimis-Beihilfen

1.3.2.1. Höhe der Förderung

Förderungen, die als De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 360/12 der Kommission gewährt werden, dürfen in einem Durchrechnungszeitraum von 3 Jahren den schwelenden Wert von € 500.000,- pro Unternehmen, nicht übersteigen. Bei der Berechnung dieses Betrages sind sämtliche De-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen erhalten hat, ebenso zu berücksichtigen, wie sonstige Beihilfen und/oder Förderungen, die das Unternehmen für das betreffende Projekt in diesem Zeitraum erhalten hat.

1.3.2.1. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von Investitionszuschüssen.

1.3.2. Ausgleichszahlungen aufgrund des Beschlusses der Kommission (2012/21/EU)

Die Förderung setzt einen Betrauungsakt voraus, der insbesondere folgende Punkte zu enthalten hat:

- Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
- Bezeichnung des Unternehmens und des Gebietes;
- allfällige dem Unternehmen gewährte ausschließliche oder besondere Rechte;
- Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung und Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen;
- Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen und
- einen Verweis auf den Beschluss auf den Beschluss 2012/21/EU.

1.3.2.1. Betrauungsakt

⁴ ABl. C 235 vom 30. September 2009, S7;

Der Betrauungsakt ist der Vertrag, der im Einzelfall mit dem Unternehmen abgeschlossen wird.

1.3.2.2. Ausgleichszahlungen

1.3.2.2.1. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form einer (teilweisen) Abdeckung der Nettokosten, die gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 1 des Beschlusses 2012/21/EU zu berechnen sind, die Nettokosten sind die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten, die das Unternehmen aufgewendet hat und sämtlichen mit der Investition verbundenen Einnahmen.

1.3.2.2.2. Getrennte Rechnungskreise

Übt das Unternehmen neben der Tätigkeit, die Gegenstand der Ausgleichszahlungen ist, weitere wirtschaftliche Tätigkeiten aus, so sind die Nettokosten für die geförderte Investition in einem eigenen Rechnungskreis darzustellen.

1.3.2.2.5. Dauer der Ausgleichszahlungen

Die Ausgleichszahlungen werden für einen Zeitraum von 10 Jahren gewährt.

1.3.2.2.5. Höhe der Ausgleichszahlungen

Die Höhe der Ausgleichszahlungen kann insgesamt bis zu maximal € 7,500,000,- betragen, richtet sich jedoch nach der jeweiligen Mittelverfügbarkeit der NÖG, der Größe des jeweils eingereichten Projektes und der Möglichkeit der Inanspruchnahme anderer Förderungen.

Die vorläufige Berechnung der Nettokosten erfolgt aufgrund einer Nettokostenplanrechnung, die das Unternehmen vorzulegen und zu validieren hat, die tatsächliche Höhe der Ausgleichszahlungen ist mit den tatsächlichen und nachgewiesenen, Nettokosten begrenzt, sofern nicht ein geringerer Betrag zugesagt wurde.

1.3.2.2.5. Zuzählung der Ausgleichzahlung

1.3.2.2.5.2. Jährliche Zuzählung

Wird die Förderung als Ausgleichszahlung auf Basis der jährlich entstehenden Nettokosten gewährt, so erfolgt die Berechnung anhand der Nettokosten, die sich aus dem geprüften Jahresabschluss, betreffend den (getrennten) Rechnungskreis der Investition, ergeben.

1.3.2.2.5.2. Einmalige Zuzählung

Für den Fall, dass ein Projekt überwiegend durch Fremdkapital finanziert wird, kann die Förderung durch Ausgleichszahlungen auch dergestalt gewährt werden, dass dem Unternehmen ein Darlehen in Höhe der benötigten Fremdmittellinie gewährt wird, um die Ausgleichszahlungen, somit das Beihilfeelement möglichst gering zu halten. Die Zinsen werden im Einzelfall im Betrauungsakt festgelegt.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre ab erstmaliger Zuzählung einer Darlehenstranche und/oder des Darlehens.. Die Rückzahlung des Darlehens hat dergestalt zu erfolgen, dass der jährliche Überschuss, also sämtliche Einnahmen und sonstige geldwerte Vorteile, die das Unternehmen mit der Investition erzielt, abzüglich der für den Betrieb notwendigen Kosten, als Tilgung zurückgezahlt werden. Die bei Beendigung des Darlehensvertrages unberichtigt aushaftende Darlehensvaluta, die nicht zurückgeführt werden konnte, ist die Ausgleichszahlung, somit die Förderung.

1.3.2.3. Kontrolle und Vermeidung der Überkompensation

Die Berechnung der Ausgleichszahlungen und die Kontrolle zur Vermeidung von Überkompensationen findet auf Basis des geprüften Jahresabschlusses des Unternehmens statt, wenn dieses ausschließlich Dienstleistungen vom allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erbringt. Übt das Unternehmen noch andere wirtschaftliche Tätigkeiten aus, ist für die geförderte Investition ein eigener Rechnungskreis einzurichten, die Überprüfung und Kontrolle findet dann anhand des geprüften Jahresabschlusses dieses Rechnungskreises statt. Nähere Festlegungen werden im Einzelfall im Betrauungsakt getroffen.

1.3.2.4. Überbindung des Vertrages

NÖG ist berechtigt Verträge, die Förderungen in Form von Ausgleichszahlungen zum Gegenstand haben, ohne Zustimmung des Unternehmens an Dritte zu überbinden. Die Verbindung wird mit der Verständigung des Unternehmens wirksam, sobald das Unternehmen verständigt wurde, tritt der Dritte in alle Rechte und Pflichten von NÖG ein.

II Allgemeine Bestimmungen

2.1. Nicht förderbar sind im besonderen

Ausgenommen sind Projekte die nicht dem Breitbandausbau in unversorgten oder unterversorgten ländlichen Gebieten zur Folge haben. Ausgenommen sind weiters Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten⁵ und Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (siehe dazu auch das sogen. Deggendorf – Urteil - EuGH; C-188/92).

Nicht förderbar sind große Investitionen, also (Erst-)Investitionen mit beihilfefähigen Kosten von über € 50 Mio.

2.2. Berichterstattung und Monitoring

Zum Zweck der Überprüfung der Fördertätigkeit und der Ausgleichszahlungen verwahrt NÖG ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen auf die Dauer von 10 Jahren, ab Zuzählung der letzten Ausgleichszahlung beziehungsweise Entgegennahme der letzten Tilgung gemäß Punkt 1.6.5.2., auf und stellt diese gegebenenfalls den Beihilfekontrollbehörden zur Verfügung.

Weiters werden diese Aufzeichnungen gemäß § 9 des Beschlusses 2012/21/EU geführt und weitergeleitet.

2.3. Transparenzdatenbank

NÖG wird sämtliche Ausgleichszahlungen, die auf Grundlage dieser Richtlinien gewährt werden in die Transparenzdatenbank des Bundes melden.

⁵ Art.1 Abs.2 lit.h VO (EU) Nr. 360/2012 und Mitteilung der Kommission vom 11. Jänner 2012, 2012/C 8/03 Punkt 1 Abs. 9;